

30.7.21



# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UH210189-O/U/MUL

## Verfügung vom 19. Juli 2021

in Sachen

**Alex Brunner**, geboren 11. April 1956, von Hemberg SG, Bahnhofstr. 210,  
8620 Wetzikon,  
Beschwerdeführer

gegen

**Statthalteramt Bezirk Hinwil**, Untere Bahnhofstr. 25a, 8340 Hinwil,  
Beschwerdegegner

betreffend **Erledigung nach Einsprache Strafbefehl**

**Beschwerde gegen die Verfügung des Statthalteramts Bezirk Hinwil vom  
12. Mai 2021, ST.2020.3975/WH**

### Erwägungen:

1. Die Abteilung Sicherheit der Stadtverwaltung Wetzikon auferlegte dem Beschwerdeführer mit Übertretungsanzeige vom 11. November 2020 eine Busse von Fr. 40.- wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 3 km/h am 30. Oktober 2020 (Urk. 7/5 S. 12). Nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. November 2020 Einwendungen gegen diese Übertretungsanzeige erhoben hatte (Urk. 7/3), erfolgte am 24. November 2020 eine Verzeigung des Beschwerdeführers durch die Abteilung Sicherheit der Stadtverwaltung Wetzikon zuhanden des Statthalteramtes des Bezirkes Hinwil (Urk. 7/1), das ihn mit Strafbefehl vom 2. Februar 2021 wegen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV mit einer Busse von Fr. 40.- bestrafte und ihm Gebühren in der Höhe von Fr. 90.- auferlegte (Urk. 7/6). Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 3. Februar 2021 sinngemäss Einsprache (Urk. 7/7), worauf er vom Statthalteramt zur Einvernahme vom 9. April 2021 als beschuldigte Person vorgeladen wurde mit dem Hinweis, dass seine Einsprache gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gilt, wenn er der Einvernahme trotz Vorladung unentschuldigt fern bleibt (Urk. 7/9 S. 1). Die eingeschriebene Postsendung mit der Vorladung wurde dem Beschwerdeführer am 23. März 2021 am Postschalter ausgehändigt (Urk. 7/10 S. 2). Nachdem er dem Statthalteramt mit Schreiben vom 15. April 2021 mitgeteilt hatte, dass er keine Veranlassung gehabt habe, der Vorladung Folge zu leisten (Urk. 7/13 S. 1), hielt dieses mit Verfügung vom 12. Mai 2021 fest, dass der Beschwerdeführer trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt bzw. mit den ihm eigenen Vorbringen, die nicht als Entschuldigung gewertet werden könnten, ferngeblieben sei, weshalb die Einsprache gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gelte und der Strafbefehl vom 2. Februar 2021 rechtskräftig sei (Urk. 5 S. 1). Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Mai 2021 innert Frist Beschwerde und beantragte, der Strafbefehl sei für ungültig zu erklären (Urk. 2 S. 1).

2. Gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO gilt im Falle, dass eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern bleibt, ihre

Einsprache als zurückgezogen. Bei einer Säumnis nach Art. 355 Abs. 2 StPO wird eine Verfügung erlassen, wonach auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 355 N 5).

In seiner Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass das Statthalteramt "mit Erlass vom 12. März 2021" versucht habe, ihn vorzuladen, er sich jedoch nicht habe blicken lassen (Urk. 2 S. 4). Die eingeschriebene Postsendung mit der Vorladung wurde dem Beschwerdeführer am 23. März 2021 am Postschalter ausgehändigt (Urk. 7/10 S. 2). Die vom Beschwerdeführer in seinem Schreiben an das Statthalteramt vom 15. April 2021 (Urk. 7/13) sowie in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2 S. 1 ff.) aufgeführten weltanschaulichen Motive sind nicht als Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben von einer Einvernahme zu qualifizieren, weshalb er der Einvernahme vom 9. April 2021 unentschuldigt fern blieb und das Statthalteramt gestützt auf Art. 355 Abs. 2 StPO zu Recht nicht auf seine Einsprache eintrat.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

**Es wird verfügt:**

(Oberschlichter lic. iur. A. Flury)

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf Fr. 400.– und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)

- das Statthalteramt des Bezirkes Hinwil ad ST.2020.3975 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- das Statthalteramt des Bezirkes Hinwil ad ST.2020.3975 unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 7] (gegen Empfangsbestätigung)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

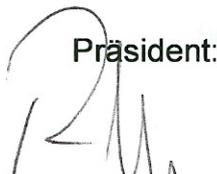
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 19. Juli 2021

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

  
lic. iur. A. Flury

Gerichtsschreiber:

  
Dr. iur. A. Brüsweiler